



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 10C

→ **Forstwesen**
(Forstdirektion)

An alle Bezirkshauptmannschaften
- Forstfachreferate-
in der Steiermark
mit Ausnahme von Fürstenfeld und Radkersburg

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinz Lick
Dipl.-Ing. Michael Luidold
Tel.: 0316/877-4534
Fax: 0316/877-4520
E-Mail: fa10c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA10C-28K1/676-2008

Graz, am 29. Februar 2008

Ggst.: Runderlass - Richtlinien betreffend die Erhebung, Schätzung und
Entschädigung für durch kleinräumige Ereignisse geschädigte
Wälder und dauernden Waldbodenverlust

Gemäß den Richtlinien betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen vom 25. Mai 2004 Punkt 3.4, sind Schäden im Wald, die vereinzelt und kleinräumig durch Orkan, Lawinen oder Schneedruck auftreten, und dauernder Waldbodenverlust, durch ein gesondertes Erhebungsformular aufzunehmen. Ergänzend zu den „Richtlinien betreffend die Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Schäden an Waldbeständen in Folge von Elementarereignissen“ vom 2. Dezember 2004, GZ.: FA10C-28K1/438-2004, regelt der gegenständliche Durchführungserlass mit dem vorliegenden Schadenserhebungsformularen sowie den dazugehörigen Tabellen nunmehr die Details für die Erfassung und Schätzung der Schäden an Wäldern und von dauerndem Waldbodenverlust für Ereignisse nach dem 1.9.2007.

Bei den in den Tabellen ermittelten Entschädigungssätzen handelt es sich um Modellkalkulationen, denen ausgewählte durchschnittliche Parameter zu Grunde gelegt sind. Damit ist es mit relativ einfachen Erhebungen möglich, einen dem jeweiligen Schadereignis entsprechenden Schadensbetrag aus der Tabelle zu entnehmen. Eingangsgrößen sind Bonität, Alter, Bestockungsgrad, Holzverlust, Holzerntekosten, Holzpreis und Korrekturfaktoren für unterlassene notwendige Waldpflege, Nutzung zur Unzeit sowie für standortswidrige Fichten- und Kiefernbestände. Die Bewertung erfolgt mittels Bestandeskostenwert, Alterswertfaktoren und durchschnittlichen Erlösen.

Fristen:

- Die Meldung des Schadens hat vom Waldeigentümer binnen 6 Monate nach Schadenseintritt bei der zuständigen Gemeinde zu erfolgen.
- Seit 27. Jänner 2008 eingetretene Schäden können noch bis zum 26. Juli 2008 eingereicht werden.
- Spätestens am Ende des 3. Kalenderjahres nach Schadenseintritt muss die Schadensabgeltung abgeschlossen sein. (z.B. Schaden Jänner 2008 – Fristende für Schadensabwicklung 31.12.2010)

Schäden an Wald (Waldschäden):

Erfasst werden nur Schäden, die durch Orkan, Lawinen oder Schneedruck entstanden sind.

Die beiliegenden Tabellen enthalten den Schaden am betroffenen Bestand getrennt nach Nadelholz (Fichte, Tanne, Lärche, Zirbe) und Laubholz (Edellaubhölzer wie Bu, Ei, Ah, Es, Ul, Li). Für Kiefer und sonstige Nadelhölzer gilt, dass 50% der Schadenssumme für Fichte bzw. zumindest 1000,-€/ha als Schadenssumme festgelegt werden. Für sonstige Laubhölzer (für gewöhnlich nicht für Sägeholzproduktion geeignet) wird die Schadenshöhe mit höchstens 1000,-€/ha festgelegt.

Bei den ausgewiesenen Beträgen werden die Hiebsunreife, die erhöhten Holzerntekosten sowie die durch Bruch bedingte Holzentwertung und bei jungen Beständen der Bestandeskostenwert sowie die entsprechenden Räumungskosten berücksichtigt.

Randschäden werden aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Bedeutung nicht berücksichtigt.

Folgende Voraussetzungen und Bedingungen gelten für die Schadensart 03 – Schäden an Wald:

1. Antragsberechtigung

Physische und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und juristischen Personen die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen.

2. Schadensmeldung

Die betroffenen Waldeigentümer haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden (Details siehe Richtlinienpunkt 1.5. der Richtlinie betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen vom 25. Mai 2004).

3. Flächenausmaß in Hektar:

Die einzelne Schadensmindestfläche eines Geschädigten hat 0,3 ha zu betragen. Bei Betrieben mit einer Waldflächengröße ≤ 400 ha (Waldfläche in der Steiermark) können die Einzelschadensflächen ab einem Mindestausmaß von 0,10 ha berücksichtigt werden. Die maximale Entschädigungssumme je Geschädigten und Schadereignis beträgt € 150.000,- (Erhöhung der Entschädigungssumme von € 30.000,- auf € 150.000,- für Schadensereignisse ab 01.09.2007 gültig).

Im Falle von Schadensereignissen von überregionaler Bedeutung, die im Einzelfall als solche von der zuständigen Abwicklungsstelle (FA10C - Forstwesen) zu bestätigen sind, kann die Entschädigungssumme je Geschädigten im Einzelfall angepasst werden.

Ein Bestand muss nicht zu 100 % geworfen oder gebrochen sein. Als Schadensfläche gilt bereits, wenn durch das Schadereignis die Überschirmung um mehr als 3/10 abgenommen hat und weniger als 5/10 der vollen Überschirmung verbleiben. Restbestockungen bis 2/10 werden einer Kahlfläche gleichgestellt.

Beurteilungsgrundlage der Berechnung der Schadenshöhe ist die Verringerung des Bestockungsgrades.

4. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

5. Entschädigungssumme

Die Entschädigungssumme pro Hektar betroffener Fläche wird nur unter der Bedingung gewährt, dass das Schadholz ehest möglich aufgearbeitet und die forstgesetzlichen Bestimmungen insbesondere Forstschutz (Borkenkäfergefahr) eingehalten werden. Die Mindestschadenssumme muss richtliniengemäß € 650,- betragen, damit abzüglich eines Selbstbehaltes von € 400,- bei einem Beihilfenprozentsatz von 30% die Mindestentschädigung von € 75,- zur Auszahlung gelangt. Besitzer von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen (Details siehe Richtlinienpunkt 4.3. der Richtlinie betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen vom 25. Mai 2004)

6. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der zuständige Sachverständige den Privatschadensausweis mit den Erhebungsblättern samt Lageplan mit unterlegtem Luftbild im Mindestmaßstab 1:10.000 der FA10C Forstwesen vor zu legen. Die Vorlage des Erhebungsblattes hat erst nach der ordnungsgemäßen Aufarbeitung (Forstschutzbestimmungen) zu erfolgen.

Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten in die vorgesehene Excel-Datei ein zu tragen und per Mail der FA10C Forstwesen (fa10c@stmk.gv.at) zu übermitteln. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen.

7. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe (30% der ermittelten Schadenssumme abzüglich des Selbstbehaltes) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der FA10C – Forstwesen, durch die Fachabteilung 10A-Agrarrecht und ländliche Entwicklung direkt auf die Konten der Geschädigten.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

Dauernder Waldbodenverlust:

Bei dauerndem Waldbodenverlust ist eine Beihilfengewährung aus dem Katastrophenfonds dann möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren der Waldboden durch Hangrutschung, Vermurung oder Bergsturz verloren geht. Bereiche, die periodisch von Hochwässer und Muren betroffen sind, fallen nicht unter die Bestimmungen über dauernden Waldbodenverlust und sind daher nicht zu entschädigen.

Die Berechnung des Schadens erfolgt durch Diskontierung der auf dieser Fläche entgangenen jährlichen Erträge. Der Diskontierungszeitraum beträgt 25 Jahre, als Zinsfuß werden 3% unterstellt.

Die Entschädigungshöhe liegt bei 30% der Bemessungsgrundlage (berechneter Schaden abzüglich Selbstbehalt).

Um die Erhebungsarbeiten möglichst einfach zu halten, fließen in die Schadensberechnungen neben dem betroffenen Flächenausmaß lediglich der Bestockungsgrad, Baumartenanteile, Bonität und Bringungsverhältnisse ein.

Folgende Voraussetzungen und Bedingungen gelten für die Schadensart 03 – dauernder Waldbodenverlust:

1. Antragsberechtigung

Physische und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und juristischen Personen die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen.

2. Schadensmeldung

Die betroffenen Waldeigentümer haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden. (Details siehe Richtlinienpunkt 1.5. der Richtlinie betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen vom 25. Mai 2004).

3. Flächenausmaß in Hektar:

Die einzelne Schadensmindestfläche eines Geschädigten hat 0,3 ha zu betragen.

Die maximale Entschädigungssumme je Geschädigten und Schadereignis beträgt € 150.000,- (Erhöhung der Entschädigungssumme von € 30.000,- auf € 150.000,- für Schadensereignisse ab 01.09.2007 gültig).

4. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

5. Entschädigungssumme

Die Mindestschadenssumme muss richtliniengemäß € 650,- betragen, damit abzüglich eines Selbstbehaltes von € 400,- bei einem Beihilfenprozentsatz von 30% die Mindestentschädigung von € 75,- zur Auszahlung gelangt. Besitzer von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen (Details siehe Richtlinienpunkt 4.3. der Richtlinie betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen vom 25. Mai 2004)

6. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der zuständige Sachverständige den Privatschadensausweis mit den Erhebungsblättern samt Lageplan mit unterlegtem Luftbild im Mindestmaßstab 1:10.000 der FA10C Forstwesen vor zu legen.

Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten in die vorgesehene Excel-Datei ein zu tragen und per Mail der FA10C Forstwesen (fa10c@stmk.gv.at) zu übermitteln. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen.

7. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe (30% der ermittelten Schadenssumme abzüglich des Selbstbehaltes) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der FA10C – Forstwesen, durch die Fachabteilung 10A-Agrarrecht und ländliche Entwicklung direkt auf die Konten der Geschädigten.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Der Regierungsförstdirektor:
(Unterschrift am Original im Akt)
(Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Kalhs)